

Studienordnung für den konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musik¹

vom 29.09.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung der Studiums	2
§ 6 Credits.....	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	3
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	3
§ 9 Studienberatung.....	4
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	5

Anlagen:

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

¹ Inkl. Änderungssatzungen vom 01.09.2016 (siehe Seiten 8 ff)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive künstlerische Masterstudiengang Musik hat ein besonderes künstlerisches Profil, welches dem künstlerischen Schwerpunkt entspricht. Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für den Berufseinstieg bzw. für die Fortsetzung der Ausbildung in einer Meisterklasse Voraussetzung sind. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Masterprüfung nachweisen, dass er umfangreiche künstlerische Fertigkeiten erworben hat. Er soll über vertiefte musikalische Kenntnisse verfügen sowie über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf sehr hohem Niveau. Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d.h. in der Lage sein, das erworbene künstlerische Können und fachliche Wissen umfassend anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister bzw. Staatsexamen) mit vergleichbarer bzw. geeigneter Fächerausrichtung und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Masterstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Lehrangebot ist auf 4 Semester verteilt. Das Studium umfasst 5 Module, die entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive des Masterprojektes insgesamt 120 Credits erworben werden. Auf die Module entfallen insgesamt 90 Credits, inklusive des Masterprojektes mit 30 Credits.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Außerdem besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilierung innerhalb der Ergänzungsmodule unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einer entsprechend ausgerichteten Meisterklasse.

§ 8

Lehr- und Lernformen

- (1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, künstlerische Probenarbeit, Übungen, Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.
- (2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.
- (3) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.
- (4) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.
- (5) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
- (6) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.
- (8) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.
- (9) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.
- (10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 26.09.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musik vom 01.10.2015 außer Kraft. Die Studienordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 29.09.2016

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker

Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Studienordnung für den künstlerischen Masterstudiengang Musik vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

(1) Im Studienablaufplan werden in den Modulen „Ergänzungsmodul 1 - Jazz/Rock/Pop“ und „Ergänzungsmodul 2 - Jazz/Rock/Pop“ folgenden Lehrveranstaltungen in den Semestern 1-4 aufgeführt: Individuelles Projekt (P; Projektzeiten), Jazz Orchestra (GU; 2,25 h/Woche), Komposition JRP (GU; 1,5h/Woche) und Ensemble (GU; 1,5h/Woche; nur für Akustische Gitarre und JRP Gesang). Im Studienablaufplan wird bei beiden Modulen folgender Satz hinzugefügt: „Pro Semester ist eine der aufgeführten Lehrveranstaltungen auszuwählen.“ Die bisherige Aufführung der Lehrveranstaltungen Ensemble (GU) oder individuelles Projekt, 1,5 h/Woche, 2. und 3. Semester sowie Wahl aus Jazz Orchestra (GU; 2,25 h/Woche; 1.-4. Semester) oder Komposition JRP (Kleingruppe, 1,5 h/Woche; 1.-4. Semester) oder Ensemble (GU; 1,5 h/Woche, nur für Akustische Gitarre; 1.-4. Semester) wird gestrichen.

(2) Der Studienablauf für die Module „Ergänzungsmodul 1 - Jazz/Rock/Pop“ und „Ergänzungsmodul 2 - Jazz/Rock/Pop“ wird aufgrund der in Absatz 1 genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

(1) In den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen wird unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ als letzter Satz hinzugefügt: Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist dabei Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

- Ergänzungsmodul 2 Ballettkorrepetition (Master) - EM 2 BK (MA MU)
- Ergänzungsmodul 2 Instrumentalkorrepetition - EM 2 IK (MA MU)

(2) In den Modulbeschreibungen „Ergänzungsmodul 1 - Jazz/Rock/Pop“ und „Ergänzungsmodul 2 - Jazz/Rock/Pop“ wird unter dem Punkt Lehrformen folgender Absatz eingefügt:
„Das Modul besteht aus folgenden Lehrformen, von denen in jedem Semester eine belegt werden muss. Dabei ist nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen sowohl der fortlaufende Besuch einer Lehrveranstaltung über zwei Semester möglich, als auch der Besuch zweier unterschiedlicher Lehrveranstaltungen in beiden Semestern. Das individuelle Projekt kann im Master insg. nur über zwei Semester belegt werden.“

Als Lehrformen werden eingefügt:

- „individuelles Projekt (Das individuelle Projekt muss vom Modulverantwortlichen auf der Grundlage einer detaillierten Projektbeschreibung genehmigt und von mind. einem Dozenten der Hochschule begleitet werden).
- Gruppenunterricht Komposition JRP (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über ein Semester,
- Gruppenunterricht Jazz-Orchestra (2,25 SWS; wöchentlich 135 Min.) über ein Semester

- Gruppenunterricht Ensemble für JRP Gesang und Akustische Gitarre (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) bzw. für Akustische Gitarre alternativ Projekt Kammermusik (0,5 SWS; wöchentlich 30 Min.) über ein Semester“

Die bisherige Formulierung unter dem Punkt „Lehrformen“ wird gestrichen:

- „Wahl aus Gruppenunterricht Ensemble (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über ein Semester oder individuelles Projekt über ein Semester (Das individuelle Projekt muss vom Modulverantwortlichen auf der Grundlage einer detaillierten Projektbeschreibung genehmigt und von mind. einem Dozenten der Hochschule begleitet werden).
- Wahl aus: Gruppenunterricht Komposition JRP (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über zwei Semester, Gruppenunterricht Jazz-Orchestra (2,25 SWS; wöchentlich 135 Min.) über zwei Semester oder Gruppenunterricht Ensemble (für Akustische Gitarre) (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über zwei Semester.“

Zusätzlich wird unter dem Punkt „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ folgender Absatz eingefügt:
„Bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, die entsprechend der gewählten Lehrform absolviert werden:

- individuelles Projekt: eine Projektarbeit, die die Dokumentation der Entwicklung des Projekts und eine abschließende Präsentation (künstlerische Präsentation oder Referat, jeweils 15 Min) des Projekts umfasst
- Gruppenunterricht Jazz-Orchestra und Ensemble/Kammermusik: eine unterrichtsbegleitende Prüfung im Rahmen der Ensemblearbeit. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist statt der unterrichtsbegleitenden Prüfung eine künstlerische Präsentation (min. 20 Min.) zu erbringen
- Gruppenunterricht Komposition JRP: einer künstlerischen Arbeit (Vorlage einer Komposition/nicht Leadsheet)“

Die bisherige Formulierung unter dem Punkt „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ wird gestrichen:
„Bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht je nach Wahl der Lehrveranstaltungen aus

- einer Projektarbeit, die die Dokumentation der Entwicklung des Projekts und eine abschließende Präsentation (künstlerische Präsentation oder Referat, jeweils 15 Min) des Projekts umfasst oder alternativ dazu aus einer unterrichtsbegleitenden Prüfung im Rahmen der Ensemblearbeit. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist statt der unterrichtsbegleitenden Prüfung eine künstlerische Präsentation (min. 20 Min.) zu erbringen.

und

- einer künstlerischen Arbeit (Vorlage einer Komposition/nicht Leadsheet) oder alternativ dazu aus einer unterrichtsbegleitenden Prüfung im Rahmen der Ensemblearbeit. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist statt der unterrichtsbegleitenden Prüfung eine künstlerische Präsentation (min. 20 Min.) zu erbringen“

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Module werden aufgrund der aufgeführten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 3

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach im künstlerischen Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden. Bisher in den genannten Modulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker
Rektorin

Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musik vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

(1) Der Studienablaufplan wird ergänzt um folgende Module:

- Schwerpunktmodul Chordirigieren 1
- Schwerpunktmodul Chordirigieren 2
- Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 1
- Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 2
- Ergänzungsmodul 1 - Korrepetition für Dirigenten
- Ergänzungsmodul 2 - Korrepetition für Dirigenten
- Ergänzungsmodul 1 - Aufbau Korrepetition
- Ergänzungsmodul 2 - Aufbau Korrepetition
- Theorie, Historie und Systematik für Dirigenten (Master)

(2) Der Studienablaufplan wird ergänzt um die Lehrveranstaltung „Vorlesung Angewandte Musikphysiologie bzw. Stimmphysiologie“ (0,75 Stunden pro Woche pro Semester), die den Modulen „Theorie, Historie und Systematik“ und „Theorie, Historie und Systematik JRP“ zugeordnet wird.

(3) Der Studienablaufplan wird ergänzt um die Lehrveranstaltung „Gruppenunterricht Szenisches Dialogstudium“ (1 Stunden pro Woche pro Semester), die dem Modul „Ergänzungsmodul 1 –Oper“ zugeordnet wird. Die Lehrveranstaltung „Gruppenunterricht Deutsche Phonetik“ (1,5 Stunden pro Woche pro Semester), der den Modulen „Ergänzungsmodul 1 –Oper“ und „Ergänzungsmodul 1 –Konzert“ zugeordnet ist, wird gestrichen.

(4) In den Modulen „Ergänzungsmodul 1 - Jazz/Rock/Pop“ und „Ergänzungsmodul 2 - Jazz/Rock/Pop“ werden folgenden Lehrveranstaltungen in den Semestern 1-4 aufgeführt: Individuelles Projekt (P; Projektzeiten), Jazz Orchestra (GU; 2,25 h/Woche), Komposition JRP (GU; 1,5h/Woche) und Ensemble (GU; 1,5h/Woche; nur für Akustische Gitarre und JRP Gesang). Im Studienablaufplan wird bei beiden Modulen folgender Satz hinzugefügt: „Pro Semester ist eine der aufgeführten Lehrveranstaltungen auszuwählen.“ Die bisherige aufgeführten Lehrveranstaltungen Ensemble (GU) oder individuelles Projekt (1,5 h/Woche, 2. und 3. Semester) sowie Wahl aus Jazz Orchestra (GU; 2,25 h/Woche; 1.-4. Semester) oder Komposition JRP (Kleingruppe, 1,5 h/Woche; 1.-4. Semester) oder Ensemble (GU; 1,5 h/Woche, nur für Akustische Gitarre; 1.-4. Semester) werden gestrichen.

(5) Der Studienablaufplan wird aufgrund der in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

(1) Die Anlage 2 Studienordnung wird um die Modulbeschreibungen für folgende Module ergänzt:

- Schwerpunktmodul Chordirigieren 1
- Schwerpunktmodul Chordirigieren 2
- Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 1
- Schwerpunktmodul Orchesterdirigieren 2
- Ergänzungsmodul 1 - Korrepetition für Dirigenten
- Ergänzungsmodul 2 - Korrepetition für Dirigenten
- Ergänzungsmodul 1 - Aufbau Korrepetition
- Ergänzungsmodul 2 - Aufbau Korrepetition
- Theorie, Historie und Systematik für Dirigenten (Master)

Die Modulbeschreibungen sind dieser Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 3

(1) Der Modulbeschreibung „Theorie, Historie und Systematik für Master JRP“ wird eine zusätzliche Lehrveranstaltung hinzugefügt:

- Vorlesung Angewandte Musikphysiologie (für Studierende eines Instrumentes) bzw. Stimmphysiologie (für Gesangsstudierende) (1 SWS; entspricht wöchentlich 45 Min.) über ein Semester

Zusätzlich wird eine weitere Prüfungsleistung eingefügt:

- für Studierende eines Instruments: einem Test zur angewandten Musikphysiologie (45 Min.) bzw. für Gesangsstudierende: einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) zur Stimmphysiologie

Dem Punkt „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ wird folgender Satz hinzugefügt:

- Der Test zur angewandten Musikphysiologie bzw. Stimmphysiologie wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls

(2) Der Modulbeschreibung „Theorie, Historie und Systematik (Master)“ wird eine zusätzliche Lehrveranstaltung hinzugefügt:

- Vorlesung Angewandte Musikphysiologie für Instrumentalisten bzw. Stimmphysiologie für Gesangsstudierende (1 SWS; entspricht wöchentlich 45 Min.) über ein Semester

Zusätzlich wird eine weitere Prüfungsleistung eingefügt:

- ein Test zur angewandten Musikphysiologie für Instrumentalisten (45 Min.) bzw. einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min.) zur Stimmphysiologie für Gesangsstudierende

Dem Punkt „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ wird folgender Satz hinzugefügt:

- Der Test zur angewandten Musikphysiologie bzw. Stimmphysiologie wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls

Unter „Inhalte und Qualifikationsziele“ wird der Satz 1 wie folgt ergänzt: „und seine dadurch gewonnenen Kenntnisse für die angestrebte berufliche Praxis nutzbar zu machen.“ Als letzter Absatz wird unter „Inhalte und Qualifikationsziele“ hinzugefügt: „Im Bereich der Musikphysiologie/Stimmphysiologie (inkl. Stimmprophylaxe und Auftrittsangst) ist der Student in der Lage, potentielle Belastungen der

Musikausübung zu minimieren, Umwege beim Üben zu vermeiden und die Grundlagen für ein effizientes Üben und ein gesundes Musizieren zu schaffen.“

(3) Der Modulbeschreibung „Ergänzungsmodul 1- Oper“ wird folgende Lehrveranstaltung hinzugefügt:

- Gruppenunterricht Szenisches Dialogstudium (2 SWS; wöchentlich 120 Min.) über zwei Semester

Im Gegenzug wird folgende Lehrveranstaltung gestrichen:

- Gruppenunterricht Deutsche Phonetik (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über zwei Semester
Für Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Gruppenunterricht „Deutsche Phonetik“ verpflichtend.

(4) In der Modulbeschreibung „Ergänzungsmodul 1-Konzert“ wird folgende Lehrveranstaltung gestrichen:

- Gruppenunterricht Deutsche Phonetik (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über zwei Semester
Für Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Gruppenunterricht „Deutsche Phonetik“ verpflichtend.

(5) In den Modulbeschreibungen „Ergänzungsmodul 1 - Jazz/Rock/Pop“ und „Ergänzungsmodul 2 - Jazz/Rock/Pop“ wird unter dem Punkt Lehrformen folgender Absatz eingefügt:

„Das Modul besteht aus folgenden Lehrformen, von denen in jedem Semester eine belegt werden muss. Dabei ist nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen sowohl der fortlaufende Besuch einer Lehrveranstaltung über zwei Semester möglich, als auch der Besuch zweier unterschiedlicher Lehrveranstaltungen in beiden Semestern. Das individuelle Projekt kann im Master insg. nur über zwei Semester belegt werden.“

Als Lehrformen werden eingefügt:

- „individuelles Projekt (Das individuelle Projekt muss vom Modulverantwortlichen auf der Grundlage einer detaillierten Projektbeschreibung genehmigt und von mind. einem Dozenten der Hochschule begleitet werden).
- Gruppenunterricht Komposition JRP (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über ein Semester,
- Gruppenunterricht Jazz-Orchestra (2,25 SWS; wöchentlich 135 Min.) über ein Semester
- Gruppenunterricht Ensemble für JRP Gesang und Akustische Gitarre (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) bzw. für Akustische Gitarre alternativ Projekt Kammermusik (0,5 SWS; wöchentlich 30 Min.) über ein Semester“

Die bisherige Formulierung unter dem Punkt „Lehrformen“ wird gestrichen:

- „Wahl aus Gruppenunterricht Ensemble (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über ein Semester oder individuelles Projekt über ein Semester (Das individuelle Projekt muss vom Modulverantwortlichen auf der Grundlage einer detaillierten Projektbeschreibung genehmigt und von mind. einem Dozenten der Hochschule begleitet werden).
- Wahl aus: Gruppenunterricht Komposition JRP (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über zwei Semester, Gruppenunterricht Jazz-Orchestra (2,25 SWS; wöchentlich 135 Min.) über zwei Semester oder Gruppenunterricht Ensemble (für Akustische Gitarre) (1,5 SWS; wöchentlich 90 Min.) über zwei Semester.“

Zusätzlich wird unter dem Punkt „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ folgender Absatz eingefügt:

„Bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, die entsprechend der gewählten Lehrform absolviert werden:

- individuelles Projekt: eine Projektarbeit, die die Dokumentation der Entwicklung des Projekts und eine abschließende Präsentation (künstlerische Präsentation oder Referat, jeweils 15 Min) des Projekts umfasst
- Gruppenunterricht Jazz-Orchestra und Ensemble/Kammermusik: eine unterrichtsbegleitende Prüfung im Rahmen der Ensemblearbeit. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist statt der unterrichtsbegleitenden Prüfung eine künstlerische Präsentation (min. 20 Min.) zu erbringen
- Gruppenunterricht Komposition JRP: einer künstlerischen Arbeit (Vorlage einer Komposition/nicht Leadsheet)“

Die bisherige Formulierung unter dem Punkt „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ wird gestrichen:

„Bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht je nach Wahl der Lehrveranstaltungen aus

- einer Projektarbeit, die die Dokumentation der Entwicklung des Projekts und eine abschließende Präsentation (künstlerische Präsentation oder Referat, jeweils 15 Min) des Projekts umfasst oder alternativ dazu aus einer unterrichtsbegleitenden Prüfung im Rahmen der Ensemblearbeit. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist statt der unterrichtsbegleitenden Prüfung eine künstlerische Präsentation (min. 20 Min.) zu erbringen.

und

- einer künstlerischen Arbeit (Vorlage einer Komposition/nicht Leadsheet) oder alternativ dazu aus einer unterrichtsbegleitenden Prüfung im Rahmen der Ensemblearbeit. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist statt der unterrichtsbegleitenden Prüfung eine künstlerische Präsentation (min. 20 Min.) zu erbringen“

(6) Die in Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Module werden aufgrund der aufgeführten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung als Anlage 3 beigefügt.

§ 4

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende des künstlerischen Masterstudiengang Musik, die zum Wintersemester 2017/18 neu immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker
Rektorin